

„Komplizierte Regeln, die kaum jemanden befriedigen“

Interview mit Jens Beckert vom Max-Planck-Institut für Gesellschaftsforschung über die Erbschaftssteuerreform

Das Bundesverfassungsgericht hat 2014 das Erbschaftssteuer- und Schenkungssteuergesetz für verfassungswidrig erklärt, weil betriebliches Vermögen und andere Vermögensarten zu ungleich besteuert würden. Die bestehenden Verschonungsregeln für Unternehmen bedeuteten eine zu große Privilegierung. Die Reform ist angestoßen, ein Gesetzentwurf trifft derzeit auf Widerstand, vor allem aus der Wirtschaft. Für Jens Beckert ist das Thema nicht neu. Der Direktor am Max-Planck-Institut für Gesellschaftsforschung hat 2004 eine Soziologie des Erbrechts vorgelegt und 2013 das Buch *Erben in der Leistungsgesellschaft* veröffentlicht.

Im vergangenen Jahr hat der Staat rund 5,5 Milliarden Euro Erbschaftssteuer bei geschätzten 250 Milliarden Euro Erbmasse eingenommen. Warum ist das so wenig?

Jens Beckert: Obwohl die Steuersätze für enge Verwandte bis zu 30 Prozent gehen und für nicht verwandte Erben sogar bis zu 50 Prozent, zeigen die Zahlen, dass Erbschaften im Durchschnitt mit nur wenig mehr als zwei Prozent besteuert werden. Das hat verschiedene Gründe. Zum einen die hohen Freibeträge. In einer Familiensituation mit einem erbenden Ehepartner und zwei Kindern sowie einer selbst genutzten Immobilie kann letztendlich Vermögen im Wert von fast zwei Millionen Euro steuerfrei vererbt werden. So hohe Erbschaften gibt es aber nur ganz wenige. Zum anderen wird Betriebsvermögen fast nicht besteuert. Und schließlich können Steuerschlupflöcher genutzt werden.

Geringverdiener erben seltener und weniger. Warum wird vor diesem Hintergrund die Erbschaftssteuer trotzdem oft als ungerecht empfunden?

Wegen der hohen Freibeträge werden die allerwenigsten Erben je Erbschaftssteuer zahlen müssen. Und die Hälfte der Bevölkerung erbt ohnehin nicht. Dennoch zeigen Meinungsumfragen regelmäßig die starke Ablehnung der Steuer. Ganz verstanden ist dies nicht. Viele Menschen wissen schlicht nicht, dass die Erbschaftssteuer bei engen Verwandten nur sehr hohe Erbschaften trifft. Viele Menschen

sehen das Erben außerdem als eine reine Familienangelegenheit, aus der sich der Staat raushalten soll. Eine andere Erklärung ist, dass – ähnlich wie beim Lotto – Menschen hoffen, irgendwann selbst überraschend zu erben, und dann nicht mit dem Staat teilen wollen.

Warum brauchen wir die Erbschaftssteuer, wenn etliche europäische Staaten sie nicht haben?

Die Entwicklung der Vermögensverteilung während der vergangenen Jahrzehnte zeigt die Zunahme sozialer Ungleichheit. Dies kann letztendlich für die wirtschaftliche Entwicklung und für die Demokratie schädlich sein. Die Erbschaftssteuer kann hier als Korrektiv fungieren, indem sie große Vermögen beim Übergang in die nächste Generation reduziert und so zu mehr Chancengerechtigkeit beiträgt.

Was sagen Sie Leuten, die behaupten, eine Erbschaftssteuer belaste Einnahmen ein zweites Mal?

Ich halte dieses Argument für falsch. Die Erbschaftssteuer ist eine Erbanfallsteuer, sie wird beim Erben erhoben. Der Erbe hat dieses Geld noch nicht versteuert. Wenn Sie beim Bäcker Brötchen kaufen, muss der Bäcker das Geld auch versteuern, obwohl Sie es ja vorher schon einmal versteuert haben.

Was halten Sie von der Reform in Bezug auf Betriebsvermögen?

Mit der Reform, die seit Sommer dem Kabinett vorliegt, werden neue komplizierte und nicht eindeutig auszulegende Regeln geschaffen, die kaum jemanden befriedigen. Das dahinterstehende Problem der quasi Nichtbesteuerung von Betriebsvermögen ist meines Erachtens weiterhin ungelöst. Doch wie man Unternehmen beim Erbgang besteuert, ohne sie in ihrer Wettbewerbsfähigkeit zu behindern, verlangt wohl die Quadratur des Kreises. Besonders interessant an dem Urteil des Bundesverfassungsgerichts war das Minderheitenvotum von drei Richtern, die festgehalten haben, dass die Erbschaftssteuer nicht nur der Erzielung von Steuereinnahmen diene, sondern auch Instrument des Sozialstaats sei. Reichtum solle nicht aufgrund von Her-



Jens Beckert

kunft in den Händen weniger über Generationen angehäuft werden können. Dies ist ein neuer Impuls, zumindest in der jüngsten Rechtsprechung des Gerichts.

Welche Ideen hätten Sie persönlich zur Erbschaftssteuerausgestaltung?

Ich argumentiere für eine höhere Erbschaftssteuer. Erbschaften sollten – nach Berücksichtigung von Freibeträgen – so hoch wie Einkommen besteuert werden. Dies würde viel besser zu unserem Selbstverständnis als Leistungsgesellschaft passen. Warum besteuern wir Arbeit mit bis zu 45 Prozent, Erbschaften an enge Verwandte – wohin die meisten Erbschaften fließen – aber nur mit bis zu 30 Prozent? Und dies erst ab einer Erbschaft von 26 Millionen Euro! Die zusätzlichen Einnahmen könnten zur Senkung der Einkommenssteuer genutzt werden und würden so zusätzliche wirtschaftliche Anreize schaffen.

Was halten Sie von dem Vorschlag eines einheitlichen, niedrigen Steuersatzes?

Der Charme eines einheitlichen, niedrigen Steuersatzes, wie ihn auch der wissenschaftliche Beirat am Bundesfinanzministerium vorschlägt, liegt darin, dass die vielen unübersichtlichen Bewertungsregeln und Ausnahmetatbestände im Erbschaftssteuerrecht drastisch reduziert werden könnten. Aus der Perspektive der Steuerpraxis ist diese Absicht gut verständlich. Damit würde aber eben auch das Ziel aufgegeben, die Erbschaftssteuer als Instrument zur Korrektur ungleicher Startchancen in der Gesellschaft zu nutzen.

Interview: Susanne Beer